

## Gewerbebeanmeldung

§ 14 Abs. 1 Satz 1 GewO  
(Gewerbeordnung)

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen.

Empfehlungen nach §  
126 Absatz 1 Satz 3 SGB  
V vom 26.09.2022

Die Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen mit Hilfsmitteln nach § 33 SGB V stellt eine auf Dauer angelegte und mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit dar. Hierfür muss also ein Gewerbe gemäß § 14 Gewerbeordnung angemeldet werden.

Grundsätzlich ist jede selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit, die auf Dauer und Gewinnerzielung angelegt ist, als Gewerbebetrieb anzusehen (vgl. § 15 Abs. 2 EStG). Die Absicht der Gewinnerzielung kann auch dann vorliegen, wenn die erwirtschafteten Gewinne in gemeinnützige Ziele investiert werden sollen.

Sofern es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, der handwerksmäßig betrieben wird und vollständig ein für die Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführtes Gewerbe umfasst, oder wenn dort für dieses Gewerbe wesentliche Tätigkeiten ausgeübt werden, ist zwingend der Eintrag in die Handwerksrolle nachzuweisen.

Im Kriterienkatalog der Empfehlungen sind für diverse Versorgungsbereiche auch Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Podologinnen und Podologen als berufliche Qualifikationen für die fachliche Leitung benannt. Sofern Angehörige dieser Berufsgruppen als zugelassene Heilmittelerbringer tätig sind, muss für die Hilfsmittelversorgung ein selbständiges Gewerbe angemeldet werden und die Gewerbebeanmeldung im Rahmen des Nachweises der Erfüllung der Präqualifizierungsvoraussetzungen vorgelegt werden.

Alle vollstationären Pflegeheime, die die Versorgung mit Hilfsmitteln gewerblich betreiben, legen eine Kopie der Gewerbebeanmeldung vor. Der Nachweis einer Gewerbebeanmeldung ist von allen Pflegeheimen, die die Versorgung mit Hilfsmitteln gewerblich betreiben, unabhängig von ihrer Rechtsform zu führen.

Macht ein Leistungserbringer geltend, dass es sich in seinem Fall nicht um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, kann er dies durch eine entsprechende Bestätigung des Finanzamts oder eine Kopie des Steuerbescheids nachweisen. Macht ein Pflegeheim geltend, dass es sich in seinem Fall nicht um eine gewerbliche Tätigkeit handelt, die somit auch nicht der Gewerbesteuer unterfällt, kann es dies durch eine entsprechende Bestätigung des Finanzamts oder eine Kopie des Steuerbescheids nachweisen.

VQZ Bonn: Dokument  
035 - PQ-Zertifizierungs-  
programm in aktueller  
Fassung

Die berufsrechtlichen Anforderungen werden erfüllt durch eine Kopie der

- Gewerbebeanmeldung, oder
- Handelsregisterauszug, oder
- Eintragung in das Berufsregister (Handwerksrolle) des Sitzes der Betriebsstätte, oder
- Bestätigung des zuständigen Finanzamts bzw. des Steuerbescheids (jeweils mit eindeutigen und konkreten Feststellungen), dass die beantragte Versorgung mit Hilfsmitteln ausnahmsweise bei der antragstellenden Organisation nicht der gesetzlichen Gewerbebeanmeldepflichtung unterliegt, bzw. (nur bei Pflegeheimen) nicht der Gewerbesteuer unterfällt.